

**4771**

*KR-Nr. 215/2007*

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR Nr. 215/2007 betreffend  
neue Akzente in der Kulturförderung**

(vom 16. Februar 2011)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. Juni 2009 folgendes von den Kantonsräten Willy Germann, Winterthur, Thomas Ziegler, Elgg, und Luca Rosario Roth, Winterthur, eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, Kriterien zu erarbeiten, wonach Kulturschaffen künftig gefördert wird. Dabei sollen neue Kulturbedürfnisse einer breiten Bevölkerung berücksichtigt und die kreativen Ressourcen der Laien besser berücksichtigt werden.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Kulturförderung im Kanton Zürich stützt sich auf das Kulturförderungsgesetz (KFG, LS 440.1). Gemäss § 2 Abs. 1 der Kulturförderungsverordnung (KFV, LS 440.11) beschliesst der Regierungsrat ein Leitbild für die Kulturförderung und legt dort die qualitativen und kulturpolitischen Kriterien der Kulturförderung in den Grundzügen fest. Die Umsetzung des KFG obliegt der Fachstelle Kultur (§ 3 Abs. 1 KFV). Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Vorbereitung von Richtlinien über die Kulturförderung und die Gewährung von Beiträgen.

**Leitbild für die Kulturförderung**

Für die Gewährung von Beiträgen an Projekte und Produktionen massgebend ist das vom Regierungsrat mit Beschluss vom 3. April

2002 genehmigte Kulturförderungsleitbild, das der Fachstelle Kultur als Richtschnur für ihre Arbeit dient und Handlungsgrundsätze für die Kulturpolitik des Kantons aufzeigt.

### **Beiträge aus dem Lotteriefonds**

Der Kantonsrat regelte mit Beschluss vom 25. August 2008 (Vorlage 4460) die Verwendung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds zugunsten der kantonalen Kulturförderung. Mit Ziffer II des Beschlusses wurde festgelegt, dass der Lotteriefonds neu einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 5 000 000 an die Fachstelle Kultur für die Zusprechung wiederkehrender Betriebsbeiträge zugunsten ausgewählter Kulturinstitutionen leistet. Die Gewährung von Betriebsbeiträgen aus Lotteriefondsmitteln soll zu einer breiteren und ausgewogeneren Abstützung der kantonalen Kulturförderung führen.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2010 (RRB Nr. 51/2010) hat der Regierungsrat die Umsetzung dieses Kantonsratsbeschlusses geregelt und sechs Beitragskategorien festgelegt, wobei berücksichtigt wurde, dass dem Legislaturziel der verstärkten Förderung von Kulturangeboten ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur Rechnung getragen werden soll. Im Hinblick auf die Stossrichtung des Postulats ist insbesondere auf folgende Beitragskategorien hinzuweisen:

**Betriebsbeiträge an regionale kulturelle Institutionen:** Mit wiederkehrenden, jährlichen Betriebsbeiträgen sollen kulturelle Institutionen mit regionaler Ausstrahlung unterstützt werden. Zu den unterstützungswürdigen Institutionen dieser Kategorie gehören feste Häuser, Kulturzentren, Veranstalter von Festivals sowie Institutionen mit kantonsweiten Vermittlungs- oder Infrastrukturleistungen.

**Betriebsbeiträge an Saison- und Jahresprogramme in den Gemeinden:** Die Förderung kultureller Aktivitäten in den Gemeinden soll sich auf Saison- und Jahresprogramme konzentrieren. Damit sollen kulturell aktive Strukturen in den Gemeinden gestärkt und honoriert werden.

**Betriebsbeiträge an Verbände und Vereine:** Durch entsprechende Jahresbeiträge soll sichergestellt werden, dass kantonsweit tätige Verbände und Vereine eine stabile Struktur unterhalten und gegebenenfalls eigene Projekte verwirklichen können. Zudem kann berücksichtigt werden, dass Mittel insbesondere in Tätigkeitsfelder fließen, in denen die Kulturförderung des Kantons keine direkte Förderung vorsieht, wie z. B. Laienkultur und Pflege von Brauchtum.

Für die Mittelzusprechung hat der Regierungsrat auf die jeweilige Kategorie abgestimmte verbindliche Kriterien festgelegt, wobei neben

der künstlerischen Qualität die lokale Verankerung, die Nachhaltigkeit des Angebots, die Programmvielfalt und die Offenheit – z. B. von Institutionen für Laiensembles, Kurse für Kinder und Jugendliche usw. – massgebend sind. Berücksichtigt werden auch kulturpädagogische Angebote und Kurse. Ferner wird darauf geachtet, dass die Standortgemeinde das Vorhaben oder die Institution ebenfalls angemessen unterstützt.

## **Würdigung**

Durch den Beschluss des Kantonsrats vom 25. August 2008, mittels Beiträgen aus dem Lotteriefonds ausgewählte Kulturinstitutionen zusätzlich zu unterstützen, wurde das Handlungsfeld der Kulturförderung ausgeweitet. Bei der Festlegung der Vergabekriterien wurde, wie von den Postulanten gefordert, den Bedürfnissen der breiten Bevölkerung sowie den kreativen Ressourcen der Laien Rechnung getragen.

Die Betriebsbeiträge an regionale kulturelle Institutionen und an die Saison- und Jahresprogramme in den Gemeinden unterstützen ein niederschwelliges und trotzdem hochwertiges Kulturangebot, das geeignet ist, auch ein Publikum ansprechen zu können, das die Kulturangebote in den Zentrumsstädten nicht regelmässig wahrnimmt. Dadurch wird sowohl eine breite gesellschaftliche Wirkung gewährleistet, als auch die regionale Identität durch das Kulturleben in der eigenen Gemeinde oder Region gefördert. Auch das durch den Kanton subventionierte Theater für den Kanton Zürich, das mit jährlich rund 130 Vorstellungen in den Gemeinden gastiert, trägt zur breiten gesellschaftlichen Wirkung des kulturellen Angebots bei.

Um die Bereitschaft zur Innovation zu fördern und neue technische Möglichkeiten zu berücksichtigen, sind in den Kriterienkatalogen der Förderbereiche Bildende Kunst, Musik, Tanz und Theater künstlerische Risikobereitschaft und Innovativität ausdrücklich aufgeführt. Dies gewährleistet auch die Berücksichtigung von neuen Hör- und Sehgewohnheiten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die unterstützten regionalen Kulturinstitutionen oft nicht nur ein programmiertes Angebot für interessierte Kulturkonsumentinnen und -konsumenten anbieten, sondern ihre Infrastruktur und Räume kostenlos oder zu vergünstigten Konditionen auch lokalen Laienkulturgruppen zur Verfügung stellen, teilweise Kurse verschiedenster Art organisieren oder Gastgeber für Veranstaltungen von örtlichen Musikschulen, Kulturvereinen usw. sind. Diese Offenheit gegenüber lokalen Organisationen und gegenüber der kulturell aktiven Bevölkerung ist geeignet, Anregungen zur

Eigenaktivität der Kulturkonsumentinnen und -konsumenten zu ermöglichen und fruchtbare Berührungspunkte zwischen professionellem Kulturschaffen und Laien (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) zu schaffen.

Die organisierte Laienkultur wird durch den Kanton mit Beiträgen an Vereine, die kantonweit tätig sind (z. B. Zürcher Blasmusikverband oder Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus), direkt unterstützt. Gleiches gilt für verschiedene Organisationen und Initiativen, die Jugendliche in ihren kulturellen Aktivitäten fördern und unterstützen (z. B. Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester). Demgegenüber soll die Unterstützung von lokalen Kulturvereinen (Chöre, Jugendmusiken, Harmoniemusikvereine usw.) und von einzelnen kulturellen Aktivitäten von Laien weiterhin nicht kantonal, sondern von den Gemeinden vor Ort und nach Massgabe ihrer lokalen Wichtigkeit für das kommunale Kulturleben bemessen und ausgerichtet werden.

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zielsetzung des Postulats, Kriterien für die Förderung des Kulturschaffens zu erarbeiten, erfüllt und umfassend umgesetzt werden konnte. Die auf die einzelnen Fördersituationen abgestimmten Beurteilungs- und Förderkriterien ermöglichen die geforderte Berücksichtigung der Kulturbedürfnisse einer breiten Bevölkerung wie auch der kreativen Ressourcen der Laien.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 215/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi